

Meine Damen und Herren,

ich freue mich heute hier einen kurzen Einblick in den Bereich geben zu können, den ich außerhalb des Lehr-, Prüfungs- und Selbstverwaltungsbetriebes betreiben Ausgesucht habe ich mir die „Online-Wahlen“.

Online-Wahlen oder elektronische Wahlen sind solche, bei denen die Stimmabgabe am Computer und nicht an der Wahlurne oder durch Briefwahl vorgenommen werden.

Online-Wahlen besitzen im Vergleich zu Urnenwahlen die Vorteile, dass sie die Chance der größeren Wahlbeteiligung und die Chancen des geringeren Aufwandes, insbesondere Kosten, in sich bergen und zudem zeitgemäßer sind.

Ihr Nachteil liegt in der höheren Missbrauchsanfälligkeit, sowohl hinsichtlich der menschlichen als auch der technischen Seite, sowie der schlechten Visualität.

Alle anderen Vor- und Nachteile lassen sich aller Wahrscheinlichkeit nach in die genannten fünf Punkte integrieren.

Die Online-Wahl ist ein aktuelles Thema, aber dennoch nicht neu. Es gab vor 13 Jahren einen Boom der zum Erlahmen kam, als das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zu den Wahlcomputern am 03.03.2009 den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl erfand, der unter anderem verlange, dass jeder Wähler selbst – auch ohne nähere computertechnische Kenntnisse – nachvollziehen können muss, ob seine abgegebene Stimme als Grundlage für die Auszählung oder jedenfalls als Grundlage einer späteren Nachzählung unverfälscht erfasst wird. Gegenwärtig befinden wir uns in der Phase eines Neustartes.

Juristisch ist das Thema der elektronischen Wahl von dem Grundsatz beherrscht, dass sie weder für sich rechtlich zulässig noch rechtlich unzulässig ist, es vielmehr auf die Umstände ankommt, und zwar:

- Um welche Wahl es sich handelt;

- Wie sehr die jeweilige Wahlordnung Online freundlich oder feindlich ist, d.h. welche Wahlrechtsgrundsätze angeordnet sind, und ob die Briefwahl zugelassen wird
- Wie sehr die Rechtsgrundlage oder die Gestaltung des Verfahrens die Gefahren der Online-Wahl eindämmen können oder sonstige positive Effekte (Steigerung der Wahlbeteiligung) zu erzielen vermögen.

Die Zulässigkeit der Online-Wahl ist daher eine Frage der Steuerungskraft des jeweiligen Wahlrechts. Ihre Zulässigkeit entscheidet sich daher an der Intelligenz der zugrundeliegenden Wahlordnung.

Gesteuert werden müssen durch das Wahlrecht vor allem folgende Fragen:

- Trennung von Authentifizierung und eigentlichem Wahlakt;
- Eindeutigkeit der Authentifizierung oder Identifizierung;
- Sicherer Ausschluss des Nachvollzuges der konkreten Wahlentscheidung;
- Verhinderung der Doppelwahl;
- Ausschluss jeglicher Perpetuierung der eigentlichen Wahlentscheidung;
- Gewährleistung der Freiheit und Geheimheit der Wahl;
- Gewährleistung der Nichtmanipulierbarkeit der Wahl.
- Mögliche weitgehende Visualisierung des Zählvorganges;

Reiht man die Art der Wahlen nach ihren Anforderungen ergibt sich folgende Reihung:

Die Wahlen im privaten Bereich sind eher unproblematisch. Bei einer Grundlage in der Satzung gibt es bei Vereinen, GmbHs und Aktiengesellschaften keine Probleme. In der Praxis wird hier oft online gewählt.

Im öffentlichen Bereich sind Online-Wahlen unproblematisch für rein repräsentative Beratungsgremien, wie kommunale Ausländerbeiräte oder Jugendbeiräte, ebenfalls möglich bei der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten. Im Bereich der Körperschaften, wie IHKs und Universitäten, werden gegenwärtig die Bedingungen für die Zulässigkeit formuliert; bei politischen Wahlen zu den Landtagen, Bundestagswahlen oder Gemeinderäten ist die online-Wahl demgegenüber in weiter Ferne.

Ich bedanke mich ganz herzlich für Ihre Aufmerksamkeit.